

Soziale Frauenschule Zürich : Verzeichnis der Diplomarbeiten Kurs B 1946/48

Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **20 (1949)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fragekasten

Frage. Ist die Heim- oder Anstaltsleitung gesetzlich verpflichtet, für das Personal Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherungen abzuschliessen?

Antwort. Obschon gesetzlich nicht verankert, erstreckt sich die Haftpflicht in der Praxis und in der Rechtsprechung auf so viele Gebiete, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personal, Pfleglinge und für Drittpersonen im ureigensten Interesse des Heimes liegt. Kann doch die finanzielle Auswirkung im Einzelfall sehr gross sein, und die finanzielle Tragkraft des Betriebes übersteigen.

Die Unfallversicherung ist in den grösseren Anstaltsbetrieben die der SUVAL unterstellt sind, durch das schweizerische Unfallgesetz geregelt. In kleineren Betrieben ist die Unfallversicherung freiwillig, doch besteht auch hier weitgehend Haftpflicht des Betriebes je nach Auslegung des Rechts.

Der Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte des Kantons Zürich umschreibt die Hilfspflicht des Arbeitgebers also analog des Heimes, im Paragraph 17 wie folgt: Wird die Hausangestellte ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Unfall oder ähnliche Gründe vorübergehend an der Leistung der Dienste verhindert, so hat sie gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Barlohn, Naturallohn, Pflege und ärztliche Behandlung für folgende Dauer: Nach Beendigung der Probezeit im ersten Dienstjahr für zwei Wochen, und in jedem folgenden Dienstjahr für eine weitere Woche bis zur Höchstdauer von zwei Monaten. (Art. 335 und 344 des Schweiz. Obligationenrechtes). Vorbehalten bleiben Abweichungen, die sich aus den Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung ergeben (Normalarbeitsvertrag Paragraph 18 und 19).

Durch das Obligatorium der Krankenversicherung ist diese Frage an vielen Orten gelöst. Auf alle Fälle sollte beim Eintritt die Verpflichtung des Beitrittes in eine anerkannte Krankenkasse im Interesse des Angestellten wie des Heimes verlangt werden. Die Krankenkassen bieten zudem eine sehr günstige Zusatzversicherung für Unfall.

Liegt vielleicht nicht gerade darin, dass das Heim die Prämien für Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung übernimmt, mit einer Möglichkeit, gutes Personal zu gewinnen und zu erhalten?

Bei Auszahlung des vollen Lohnes bei Arbeitsunfähigkeit, wegen Krankheit oder Unfall, und bei Uebernahme der Prämien durch den Betrieb, kommt das Taggeld dem Betrieb zugut, der damit die Stellvertretung besolden kann.

Die richtige Regulierung der drei Versicherungen gibt dem Betrieb die Sicherheit, einerseits für sein Personal richtig vorgesorgt und andererseits die finanziellen und rechtlichen Risiken für die Zeiten der Krankheit oder Unfall zum vornherein ausgeschaltet zu haben.

Kurse

Das **Heilpädagogische Seminar Zürich** veranstaltet für das Studienjahr 1949/50 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (schwererziehbare, geistesschwache, mindersinnige und sprachgebrechliche Kinder). Es besteht die Absicht, den Kurs in seinen praktischen Teilen nach Fachgruppen zu differenzieren, insbesondere für Lehrer an Spezialklassen und für Anstaltserzieher gesondert zu führen.

Beginn: Mitte April 1949. Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind bis zum 1. März 1949 zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1.

Soziale Frauenschule Zürich.

Verzeichnis der Diplomarbeiten Kurs B 1946/48

Die Bezeichnung «B» neben der Nr. bedeutet, dass dies eine Diplomarbeit der Abteilung B, Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung ist. Die Diplomarbeiten «B» behandeln in erster Linie Fragen aus dem Anstaltswesen.

- Badertscher, Esther: Heim und Aussenwelt. Wie der Kontakt in der bernischen Vorleherschule Pestalozziheim in Bolligen gefördert wird. Nr. 1438 B
- Brunner, Margrit: Taubstumme und hörende Schulkinder gemeinsam in einer Pfadfindergruppe
Nr. 1440 B
- Bühler, Heidi: Beitrag zur Frage: Ist die Errichtung einer Krippe in Zug notwendig? Nr. 1443 B
- F'lühmann, Ruth: Die Erziehung schwererziehbarer, schulpflichtiger Knaben, dargestellt am Beispiel des Knabenerziehungsheims «Auf der Grube», Niederwangen b. Bern. Nr. 1445 B
- Graf, Hulda: Der Kontakt des Heimes mit der Aussenwelt. (Unter besonderer Berücksichtigung der Haushaltungsschule «Lindenbaum», Pfäffikon-Zh.) Nr. 1446 B
- Guggenheim, Erna: Kinderheim Wartheim, geführt vom israelitischen Frauenverein Zürich. Nr. 1447 B
- Honegger, Erika: Die landwirtschaftliche Arbeit als Erziehungshilfe (dargestellt am Beispiel der Anstalt Freienstein). Nr. 1448 B
- Hügli, Martha: Die Erziehung im Familienkinderheim «Hoffnung» in Dornern-Wattenwil. Nr. 1449 B
- Mosimann, Marie: Die Gemeinschaftserziehung im Rahmen des evangelischen Zufluchtshauses in Aarau
Nr. 1452 B
- Müller, Maria: Ferienlager der Zürcher Hoffnungsbünde. Nr. 1453 B
- Stalder, Rosmarie: Beitrag zur Frage der gemeinsamen Erziehung der Geschlechter. Auf Grund von Beobachtungen in Familie, Schule und Heim.
Nr. 1459 B
- Wenk, Olga: Das Taschengeld der Kinder im Waisenhaus Sonnenberg. Nr. 1461 B

Widmer, Paula: Ferienhorte der Stadt Zürich. Nr. 1462 B
von Waldkirch, Erwin: Untersuchung des Verlaufes der
Arbeitskurven bei 48 schwererziehbaren Knaben
und Jugendlichen nach einem Jahr Heimaufent-
halt Nr. 1463 B

von Wild, Ruth: Die Feste im Heim (dargestellt am
Beispiel der Rotkreuzkolonie «Pringy» in Frank-
reich 1940—1945). Nr. 1545 B

Wer sich für diese Diplomarbeiten interessiert, wende
sich an die Soziale Frauenschule in Zürich, Schanzen-
graben; sie können unentgeltlich entlehnt werden.

Zur Belehrung und Unterhaltung

Die Schweiz. Lichtbilderzentrale, Schulwarte, Bern,
gibt einen neuen Prospekt pro 1948/49 heraus, der die
Erziehungsheime sicher interessieren dürfte. Leihweise
werden Serien mit Textbeilage zu mässigen Preisen per
Post zugestellt. Als Referent stellt sich der Begründer
der Stiftung selber wenn nötig zur Verfügung. Lang-
jährige Erfahrung im Vortragsdienst ermöglicht ihm,
Alt und Jung, Gebildet und Ungebildet, mit seinen
Ausführungen zu fesseln. Weniger Bemittelten stehen
eine Reihe Gratisserien zur Verfügung. Wer einen Pro-
jektionsapparat besitzt, macht von diesem Angebot
sicher gerne Gebrauch. Man verlange den Gratiskatalog.

Rechtsfragen

Verteilung der Fürsorgekosten für Doppelbürger.

Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerich-
tes hatte sich in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1948
neuerdings mit einem Prozess zwischen zwei Kan-
tonen wegen der Kostentragung eines in beiden
Kantonen heimatberechtigten, dauernd unterstüt-
zungsbedürftig gewordenen Doppelbürgers zu be-
fassen. Die Frage, auf welchen Kanton die Für-
sorgepflicht für Personen mit mehreren Kantons-
bürgerrechten laste, ob und gegebenenfalls wie die
daraus erwachsenen Kosten zu verteilen seien, hat
den schweizerischen Staatsgerichtshof schon öfters
beschäftigt, und die Rechtsprechung hat auf diesem
Gebiet verschiedene Wandlungen durchgemacht.

Ursprünglich wurden die dauernd unterstüt-
zungsbedürftigen Personen mit mehreren Kantons-
bürgerrechten, sog. Doppelbürger, von ihren Hei-
matkantonen bzw. Heimatgemeinden gemeinsam
unterstützt. Dieser Zustand erfuhr dann aber im
Jahre 1897 durch ein Urteil des Bundesgerichtes
eine grundlegende Aenderung, indem jenes Urteil
den Grundsatz aufstellte, dass der Heimatkanton,
der einen Doppelbürger unterstützt habe, keinen
Anspruch auf Ersatz oder Mittragung der Unter-
stützungskosten gegen den andern Heimatkanton
besitze, denn er habe damit einfach eine auf ihm
ruhende Pflicht erfüllt.

An dieser Praxis hat das Bundesgericht in
neuester Zeit nicht mehr festgehalten,
sondern hat in einem Urteil vom 11. September
1947 erklärt, dass die Verpflegungskosten von
dauernd unterstützungsbedürftigen interkantona-
len Doppelbürgern von den Heimatkantonen ge-
meinsam zu tragen sind, und zwar auch dann,
wenn der Doppelbürger in einem seiner Heimatkantone
Wohnsitz hat. Unter Berufung auf dieses
Urteil (BGE 73 I 230 ff.) forderte nun der Kanton
Genf, der einen Kantonsbürger D. W., welcher
aber auch in der bernischen Gemeinde Oberburg
heimatberechtigt ist, wegen Geisteskrankheit dau-
ernd versorgen muss, vom Kanton Bern die Ueber-
nahme der Kosten zur Hälfte.

Der Kanton Bern lehnte dies ab. Er stellte sich
auf den Standpunkt, dass die gleichmässige Kosten-
verteilung sich nur rechtfertigen lasse, wenn der
unterstützungsbedürftige Doppelbürger auch zu
beiden Kantonen gewisse ähnliche persönliche
oder berufliche Beziehungen unterhalten habe,
nicht aber dann, wenn er, wie hier, im einen der
beiden Heimatkantone seit der Geburt verblieben
sei und dort sein ganzes gesellschaftliches und
wirtschaftliches Zentrum gehabt habe, mit dem
andern Kanton aber nur noch durch die rein for-
melle Eintragung in einem kommunalen Bürger-
rechtsregister verbunden sei, wie das für den
O. W. auf sein Verhältnis zum Kanton Bern zu-
treffe. Da rechtfertige es sich, die Unterstützungs-
pflicht im vollen Umfange dem Kanton des Wohn-
sitzes zu überbinden.

Das Bundesgericht hat sich dieser Argumenta-
tion nicht anschliessen können, sondern hat an der
gleichmässigen Kostenverteilung festgehalten. Ganz
allgemein ist davon auszugehen, dass mit der Be-
gründung des Doppelbürgerrechtes in einem Bun-
desstaate, wo zwischen den Gliedstaaten ein viel
engeres Verhältnis besteht als international zwis-
chen selbständigen Staaten, jeder Gliedstaat dem
andern in Rechten und Pflichten besondere Rück-
sicht schuldig ist. Entsteht unter den Kantonen
ein Konflikt aus diesem bundesstaatlich erlaubten
Doppelverhältnis, so muss er daher auf dem Wege
des Ausgleichs und nicht auf demjenigen der ge-
genseitigen Ablehnung von Leistungen gelöst wer-
den. Auf dem Boden des interkantonalen Armen-
rechts führt derjenige Heimatkanton, der einen
Doppelbürger unterstützt, auch die Geschäfte des
andern Heimatkantons, da diesem im Grunde ge-
nommen die gleiche Unterstützungspflicht obliegt.

Dem Umfange nach lässt sich aber schon aus
rein praktischen Gründen nur eine gleichmässige
Kostenverteilung auf die beteiligten Kantone rechtfertigen.
Der Kanton Bern selbst ist denn auch
nicht in der Lage, feste Kriterien für eine andere
Kostenverteilung vorzuschlagen oder zu sagen,
wann die Kosten einem Kanton allein überbunden
sein sollen. In seinen Rechtsschriften vertritt er
das eine Mal den Standpunkt, dass dies dann der
Fall sein sollte, wenn die betreffende Person stets
oder jedenfalls sehr lange in diesem Kanton ge-
wohnt habe, das andere Mal soll massgebend sein,